

Der Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 ff. BGB)

- **Erfordernis der Schriftform (§ 492 BGB)**
- **Folge von Verstößen gegen das Schriftform-Erfordernis (§ 494 BGB)**
 - Der Vertrag ist zunächst nichtig,
 - wird aber mit Auszahlung des Darlehens gültig,
 - doch schuldet der Darlehensnehmer dann nur den gesetzlichen Zins von 4 %.
 - Nicht schriftlich fixierte Darlehenskosten sind nicht geschuldet.
- **Widerrufsrecht des Darlehensnehmers (§§ 495, 355 ff. BGB)**
Führt zur Rückabwicklung
- **Sonderregeln zum Verzug d. Darlehensnehmers (§ 497 BGB),**
betr. die Verzinsung und die Anrechnung von Zahlungen
- **Einschränkung des Kündigungsrechts des Darlehensgebers bei Teilzahlungsdarlehen (Ratenkrediten), § 498 BGB**
Nur bei erheblichem Verzug des Darlehensnehmers und erfolgloser Fristsetzung.